

Gürzenich-Orchester Köln
Jahresabschluss zum 31. August 2021

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
--

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Betriebsleitung gehören satzungsgemäß zwei Personen an.

Im Wirtschaftsjahr 2020/2021 waren dies als Generalmusikdirektor der Stadt Köln und Gürzenich-Kapellmeister Herr Francois-Xavier Roth sowie als Geschäftsführender Direktor und kaufmännischer Betriebsleiter Herr Stefan Englert.

Die Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleitern sowie die Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten ergeben sich aus der vom damaligen Oberbürgermeister hierzu erlassenen Geschäftsanweisung. Nach dieser Anweisung führt die Betriebsleitung die Geschäfte des Orchesters gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung werden den Betriebsleitern Ressorts zugewiesen, für die sie zuständig sind. Der künstlerische Betriebsleiter ist verantwortlich für den Spielplan des Orchesters einschließlich der Engagements der Gastdirigenten und Solisten sowie für das künstlerische Niveau des Ensembles.

Der kaufmännische Betriebsleiter leitet in Abstimmung mit dem künstlerischen Betriebsleiter den organisatorischen Ablauf des Konzert- und Orchesterbetriebes und ist zuständig für das Finanzwesen, das Personalwesen, die Verwaltung und für das Marketing.

Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Orchesters ist der Oberbürgermeister der Stadt Köln (§ 6 der Betriebssatzung).

Die aktuell gültige Betriebssatzung ist am 10. September 2020 vom Rat der Stadt Köln beschlossen worden und zum 1. Mai 2021 in Kraft getreten.

Das Überwachungsorgan des Orchesters sind der Rat der Stadt Köln und der Betriebsausschuss.

Der Rat entscheidet über Angelegenheiten, die er nicht übertragen kann (§ 41 Abs. 1 GO NRW), dazu gehören u. a.:

- die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen,
- der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen,
- der Erlass eines Stellenplanes und
- die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte.

Darüber hinaus entscheidet der Rat der Stadt Köln u. a. über folgende Angelegenheiten (§ 4 der Betriebssatzung), die der Betriebsausschuss gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung im Vorfeld der Beschlussfassung durch den Rat zur Entscheidung vorabberät:

- Bestellung und Abberufung der Betriebsleiter
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt

Die übrigen Zuständigkeiten des Rates der Stadt Köln nimmt – bis auf die oben genannten nicht übertragbaren Aufgaben und die in der Betriebssatzung genannten Angelegenheiten – der Betriebsausschuss wahr (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW i. V. m. der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Köln vom 5. März 2012).

Der Betriebsausschuss ist der Ausschuss Gürzenich-Orchester der Stadt Köln (§ 5 Abs. 1 der Betriebssatzung). Der Betriebsausschuss bündelt alle – die eigenbetriebsähnliche Einrichtung betreffenden – kaufmännischen, technischen und personellen Angelegenheiten, die ansonsten nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Köln grundsätzlich auch anderen Fachausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

Anlage 5

Seite 4

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind, sowie in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie gemäß der Betriebssatzung über

- Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen bei Beträgen von EUR 10.000,00 bis EUR 50.000,00,
- Stundung von Ansprüchen bei Beträgen von EUR 20.000,00 bis EUR 50.000,00,
- Bedarfsfeststellung für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als EUR 300.000,00 bis EUR 1,5 Mio.; die Befugnisse des Betriebsausschusses nach § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hinsichtlich des Vorbehaltes über die Vergabeentscheidung bleiben unberührt,
- Zustimmung zu sonstigen Verträgen, die nicht unter Buchstaben a) bis c) fallen und deren Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 300.000,00 übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach GO NRW, der EigVO NRW oder der Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind sowie den
- Vorschlag des Abschlussprüfers zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt.

Die Regelungen zum Dienstbetrieb und Geschäftsablauf innerhalb der Kölner Stadtverwaltung sind in dem "Handbuch der Stadtverwaltung Köln (HK)" zusammengefasst.

Die vorstehend dargestellten Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2021 fanden insgesamt fünf Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Entsprechende Protokolle liegen vor. Die vom Betriebsausschuss vorbereiteten Empfehlungen hat der Rat der Stadt Köln durch entsprechende Beschlussfassungen übernommen. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Köln liegen vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind auskunftsgemäß in keinen weiteren Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Betriebsleitung wird individualisiert und aufgegliedert nach ihren verschiedenen Bestandteilen im Anhang ausgewiesen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
--

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Arbeitsbereiche und dazugehörigen personellen Zuständigkeiten ergeben sich aus dem jährlichen Dienstverteilungs- und Stellenplan. Im Dienstverteilungs- und Stellenplan sind kurze Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter vorhanden. Unterlagen zu Weisungsbefugnissen und Vollmachten der Mitarbeiter sind zentral dokumentiert.

Darüber hinaus besteht eine Dienstanweisung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Betriebsleiter, die zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Eine regelmäßige Überprüfung der Aufbauorganisation durch die Betriebsleitung findet statt. Sie ergibt sich aus dem jährlich aufzustellenden Dienstverteilungs- und Stellenplan.

Bezüglich der Ablauforganisation sind zwar keine zentral verfügbaren Unterlagen vorhanden, die Abläufe sind aber aufgrund der Betriebsgröße überschaubar.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Köln hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen. Sie hat Hinweise zur Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 im Vergabewesen herausgegeben sowie eine Richtlinie zur Rotation von Mitarbeiter/-innen in korruptionsgefährdeten Bereichen erlassen, die vom Gürzenich-Orchester beachtet wurden.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von der internen Revision kontrolliert. Insbesondere die Überprüfung der Rotation wird durch die interne Revision regelmäßig vorgenommen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Regelungen zum allgemeinen Dienstbetrieb und Geschäftsablauf innerhalb der Kölner Stadtverwaltung sind in dem "Handbuch der Stadtverwaltung Köln (HK)" vom 20. November 2001 bzw. den laufenden Aktualisierungen hierzu zusammengefasst worden. Darüber hinaus ergeben sich entsprechende Richtlinien aus der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt Köln vom 5. März 2012. Den Mitarbeitern stehen im Intranet der Stadt Köln die zu beachtenden Gesetze/Rechtsverordnungen, Dienstanweisungen/-vereinbarungen und städtischen Regelungen zur Verfügung. Die städtischen Regelungen umfassen u. a.:

Richtlinien der Stadt Köln für die Vergabe von Bauleistungen (VOB), von Lieferungen und Dienstleistungen (VOL), von freiberuflichen Leistungen an freiberuflich Tätige (VOF) und Dienstleistungskonzessionen vom 31. Oktober 1995 in der aktualisierten Fassung 06/2010, Wertgrenzenkonzept der Stadt Köln vom 1. Januar 2014 sowie die Vergaberichtlinie TVgG Anhang 10 und 11 (Stand 2. Mai 2012) aufgrund des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW, das am 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist.

Allgemeine Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen im Bereich der Stadtverwaltung vom 9. November 2010 bzw. den laufenden Aktualisierungen.

Für Personalangelegenheiten gelten die Vorschriften des § 8 der Betriebsatzung in Verbindung mit § 28 der Hauptsatzung der Stadt Köln.

Der Rat der Stadt Köln beschließt einmal jährlich im Zusammenhang mit der Prüfung des Wirtschaftsplanes den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben und ermächtigt gleichzeitig die Betriebsleitung, Kassenkredite bis zu einer bestimmten Höhe aufzunehmen, um die kurzfristige Liquidität sicherzustellen. Die Ermächtigung der Betriebsleitung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Köln im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplanes für 2020/2021 auf TEUR 500 begrenzt.

Das Gürzenich-Orchester Köln hat im Berichtsjahr keine Kredite aufgenommen oder gewährt.

Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung von Regelungen haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße, chronologische und nach Sachverhalten sortierte Dokumentation der Verträge.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden in Monats- und Quartalsberichten untersucht und in den Quartalsberichten dokumentiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Gürzenich-Orchesters.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es wird seitens der Bühnen der Stadt Köln im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages eine wöchentliche Liquiditätskontrolle für das Gürzenich-Orchester durchgeführt. Im mittelfristigen Bereich wird die Liquidität grundsätzlich durch eine Finanzplanung sichergestellt. Dem durch den Rat der Stadt Köln festgestellten Wirtschaftsplan 2020/2021 ist eine mittelfristige Finanzplanung beigelegt. Kredite bestehen nicht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Es existiert kein zentrales Cash-Management.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

In Bezug auf den Verkauf von Eintrittskarten, der im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Bühnen der Stadt Köln durchgeführt wird, erfolgt eine Rechnungslegung nur für den Bereich der Abonnements. Sofern eine Rechnungslegung erfolgt, ist sichergestellt, dass diese vollständig und zeitnah ist.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Bühnen der Stadt Köln haben im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages die technische Abwicklung der Auswertungen, d. h. das Generieren und Ausdrucken der aus dem SAP-Controllingmodul verfügbaren Auswertungen, übernommen, während die Controllingaufgaben durch den kaufmännischen Betriebsleiter des Orchesters wahrgenommen werden. Die Auswertungen nach Kostenstellen (Verwaltung und Orchesterbetrieb) und Kostenträgern (z. B. Abokonzerte, CD-Produktionen) umfassen lediglich die Ist-Zahlen. Planzahlen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes dokumentiert. Planabweichungen werden im Rahmen der Quartalsberichte dokumentiert und analysiert.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Errichtung des für das Gürzenich-Orchester gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW erforderlichen Risikofrüherkennungssystems ist fortgesetzt worden. Ein auf die speziellen Belange und die überschaubare Größe des Orchesters zugeschnittenes Handbuch zum Risiko-/Chancenmanagement wird ständig ergänzt und aktualisiert. Die letzte Risikoinventur erfolgte im Dezember 2021.

Die Arbeiten an einem zeitnahen und umfassenden Berichtswesen zur laufenden Erfassung der Risiken und Chancen sowie einem Katalog der notwendigen Abwehrmaßnahmen werden fortgesetzt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Aus unserer Sicht sind diese Maßnahmen – unter Berücksichtigung der noch durchzuführenden Ausgestaltung des Berichtswesens – ausreichend und geeignet, den Zweck der Risikofrüherkennung im Sinne des Gesetzes zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die letzte zum 20. Dezember 2021 durchgeführte Risikoinventur wurde entsprechend dokumentiert. Das RCM-Handbuch wird ständig ergänzt bzw. aktualisiert.

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen der Risikoinventur erfolgte die Aufnahme der Frühwarnsignale und der bereits implementierten bzw. zu implementierenden Maßnahmen. Aufgrund der geringen Betriebsgröße und der flachen Aufbauhierarchie ist unseres Erachtens sichergestellt, dass die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und entsprechend angepasst werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Dieser Fragenkreis kommt bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht zur Anwendung, da derartige Instrumente nicht eingesetzt werden.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Im Rahmen der Umwandlung der Bühnen der Stadt Köln in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung wurde eine Planstelle für die Innenrevision eingerichtet und ab dem 1. Januar 2002 personell besetzt. Die bei den Bühnen tätige Mitarbeiterin in der internen Revision ist mit Wirkung ab 1. Januar 2006 mit fünf Wochenstunden für das Gürzenich-Orchester tätig.

Der Tätigkeitsbereich der internen Revision ist in der "Dienstweisung Innenrevision" vom 24. November 2009 festgelegt, die am 27. Januar 2015 aktualisiert wurde. Aufgrund des Interims bei den Bühnen der Stadt Köln und den damit verbundenen Anforderungen unterstützt die mit der internen Revision beauftragte Mitarbeiterin die Geschäftsführung der Bühnen der Stadt Köln bei der Abwicklung der daraus resultierenden zusätzlichen Aufgaben.

Daher konnten wesentliche Tätigkeitsfelder bzw. Prüfungen der internen Revision nicht durchgeführt werden.

Weitere Prüfungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln durchgeführt.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Seit 1. Januar 2006 sind die Aufgaben der internen Revision für den Bereich des Gürzenich-Orchesters auf die Bühnen der Stadt Köln übertragen worden. Die Gefahr von Interessenkonflikten bestand und besteht nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die interne Revision hat das Gürzenich-Orchester bei Vergaben und Ausschreibungen intensiv unterstützt, insbesondere in Bezug auf die Anwendung des neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 6a).

Schriftliche Revisionsberichte liegen nicht vor.

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung der Prüfungsschwerpunkte der internen Revision mit dem Abschlussprüfer erfolgt nicht.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die interne Revision hat bisher keine bemerkenswerten Mängel bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aufgedeckt. Einen Schwerpunkt der Tätigkeit bildete die Umsetzung städtischer Richtlinien, hier insbesondere die Unterstützung bei Vergaben und Ausschreibungen.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Betriebsleitung veranlasst die Umsetzung der Empfehlungen der internen Revision u. a. durch Dienstanweisungen. Die interne Revision prüft die Einhaltung der Dienstanweisungen bei Bedarf bzw. auf Anweisung in zeitlichem Abstand.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer stichprobenhaften Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherigen Zustimmungen des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine derartigen Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir eine solche Vorgehensweise nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Abwicklung der Geschäfte im Berichtsjahr nicht in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung und den Beschlüssen des Betriebsausschusses steht.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen im Bereich der Sachanlagen werden im Wirtschaftsplan im Rahmen des Vermögensplanes erfasst.

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus Instrumenten. Bei der Anschaffung dieser Instrumente müssen die Besonderheiten eines Orchesterbetriebes berücksichtigt werden. Eine interne Planung der Instrumentenbeschaffung findet statt, wobei Abnutzung im Spielbetrieb (Ersatzbeschaffung) sowie die Spielplanung (eventuelle Beschaffung nicht vorhandener Instrumente) als Kriterien im Vordergrund stehen.

Bei den Investitionen im Bereich des Vorratsvermögens (z. B. Druck der Jahresbroschüre) finden entsprechende Planungen und Prüfungen statt; die Vergabestelle der Stadt Köln wird mit eingeschaltet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Für Fremdleistungen wird der Preis grundsätzlich über die vorgeschriebenen Verfahren nach der VOB, VOL und der VOF ermittelt. Ab einem Auftragswert von EUR 20.000,00 (VOL) bzw. EUR 100.000,00 (VOB) erfolgen grundsätzlich öffentliche Ausschreibungen zentral durch das Vergabeamt der Stadt Köln.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung der Investitionen wird laufend überwacht. Es wurde darauf geachtet, dass die im Rahmen des Wirtschaftsplanes budgetierte und genehmigte Gesamtsumme der Investitionen nicht überschritten wird.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine wesentlichen Investitionsüberschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es bestehen keine Leasingverträge und es wurden keine Kreditlinien in Anspruch genommen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung gelten die von der Verwaltungskonferenz der Stadt Köln (heute Stadtvorstand) am 31. Oktober 1995 beschlossenen "Richtlinien der Stadt Köln für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen" in der aktualisierten Fassung vom Juni 2010, die Richtlinie der Stadt Köln für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) sowie von freiberuflichen Leistungen an freiberuflich Tätige in der aktualisierten Fassung vom Juni 2010. Darüber hinaus existiert bei der Stadt Köln die selbstständige Verwaltungseinheit "Zentrales Vergabeamt". Ein Prüfungsrecht obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln.

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Überprüfung der Vergaben im Rahmen einer Abschlussprüfung nur begrenzt und in Stichproben durchführbar ist und eine abschließende rechtliche Beurteilung von uns nicht durchgeführt wurde.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Das Rechnungsprüfungsamt ist in den nach den städtischen Vergaberichtlinien vorgesehenen Vergabeprozess eingebunden. Die Vorlagepflichten richten sich nach den im Intranet der Stadt Köln veröffentlichten Vorlagegrenzen. Unabhängig hiervon hat das Rechnungsprüfungsamt ein jederzeit umfängliches Prüfungsrecht.

Im Rahmen der von uns durchgeführten Stichproben wurden keine Verstöße festgestellt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 16 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichtet.

Der Betriebsausschuss erhält den jährlichen Wirtschaftsplan, der dem Rat der Stadt Köln anschließend zur Zustimmung vorgelegt wird.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Wirtschaftsplan und die Quartalsberichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Gürzenich-Orchesters.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Besonders risikoreiche Geschäftsvorfälle bzw. Fehldispositionen und Unterlassungen und damit berichtspflichtige Sachverhalte lagen im Wirtschaftsjahr 2020/2021 nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Betriebsleitung hat auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans über Personalfragen berichtet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde für die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es lagen keine nachweislichen Erkenntnisse über bestehende Interessenkonflikte vor, die dem Überwachungsorgan hätten offengelegt werden müssen.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht erkennbar. Der passivierte Sonderposten ist der bilanzielle Gegenposten zum im Rahmen der Ausgliederung von der Stadt Köln in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernommenen Anlagevermögen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass gegenüber den Bilanzwerten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte vorliegen, die Einfluss auf die Vermögenslage haben könnten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die orchesterspezifischen Einbauten und technischen Einrichtungen zu einer anderen Nutzung nicht geeignet sind und es sich außerdem um einen Zuschussbetrieb handelt, sodass positive Ertragswerte zur Ermittlung marktorientierter Verkehrswerte nicht gegeben sein dürften.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Kapital beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 15.647, davon entfällt in Höhe des Eigenkapitals sowie der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen auf interne Finanzierungsquellen ein Betrag von TEUR 8.880 (= 56 %) und in Höhe der Rückstellungen und des kurzfristigen Fremdkapitals auf externe Finanzierungsquellen ein Betrag von TEUR 6.767.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Das Orchester ist kein Mutterunternehmen und es liegt kein Konzernverhältnis vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist in die Haushaltsplanung der Stadt Köln eingebunden und erhielt im Wirtschaftsjahr 2020/2021 Zuschüsse von insgesamt TEUR 12.010. Der Betriebskostenzuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen betrug für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 TEUR 946.

Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung von Auflagen und Verpflichtungen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt zum 31. August 2021 56,8 % (Vorjahr 41,1 %) einschließlich Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfügt damit über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Aus der Eigenkapitalausstattung erwachsen derzeit keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Gemäß § 2 Abs. 3 der Betriebssatzung darf die Stadt Köln keine Zuwendungen – und damit auch keine Ausschüttungen – aus Mitteln des Betriebes erhalten. Die jeweiligen Jahresergebnisse werden entweder auf neue Rechnung vorgetragen oder den Rücklagen zugeführt.

Für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 3.061.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es ist nur ein Segment, nämlich der Orchesterbetrieb, vorhanden. Eine weitere Aufgliederung erübrigt sich somit.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das hohe Jahresergebnis ist von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Vor allem aufgrund von Konzertabsagen mit den daraus resultierenden Ersparnissen bei den Aufwendungen sowie dem Erhalt von Kurzarbeitergeld wurde ein ungewöhnlicher hoher Überschuss erzielt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 17. Dezember 2001 zwischen den Bühnen der Stadt Köln und dem Gürzenich-Orchester ist geregelt, dass jede der beiden Einrichtungen eine angemessene Kostenerstattung für die vereinbarten Tätigkeiten (Verwaltung und Opernbespielung) zu leisten hat. Die Ermittlung der angemessenen Kosten erfolgt durch die Kostenträgereinrichtung der Einrichtungen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Diese Frage ist beim Orchester nicht relevant.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit ihrer spezifischen Dienstleistung ist grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar. Es gab keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es ergaben sich keine verlustbringenden Geschäfte.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zu den erklärten Zielen der Betriebsleitung gehört nach wie vor die Sicherung eines gleichmäßig hohen künstlerischen Standards. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist grundsätzlich nur durch Zuschüsse finanzierbar. Darüber hinaus ist man bestrebt, u. a. durch Marketingmaßnahmen höhere Einnahmen zu erzielen sowie Einsparungen auf der Kostenseite umzusetzen.